

Merkblatt 8

Vermeidung von Interessenkonflikten

im Rahmen des Programms IBW/EFRE & JTF 2021-2027

Dokumenteninformation:

Inhalt:	Vermeidung von Interessenkonflikten
Anwendungsbereich:	Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027
Version:	1.0
Gültig ab:	20. Jänner 2025
Dokument erstellt von:	Luise Hayden
Dokument geändert durch:	
Freigegeben durch:	Anna Muterko

Änderungshistorie:

Version	Kurzbeschreibung der Änderungen	Gültig ab	G.Z.
1	Erstfassung		3.51 – 67/25

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen / Rechtlicher Rahmen	3
1.1	Definition in der Haushaltsordnung der Europäischen Union	3
1.2	Definition im BVergG 2018	4
1.3	Wo finden sich Regelungen zu Interessenkonflikten?	4
1.4	Weitere Quellen für Informationen und Leitfäden	5
2	Anwendungsbereich: wer ist betroffen?	5
2.1	MitarbeiterInnen der ZwiSten im Rahmen der Vorhabensauswahl und Verwaltungsprüfungen (FLC) 5	
2.2	Begünstigte als öffentliche Auftraggeber	6
3	Fallgruppen von Interessenkonflikten	7
3.1	Eigene Betroffenheit	7
3.2	Familiäre Verbundenheit	7
3.3	Private Verbundenheit	7
3.4	Politische Übereinstimmung	8
3.5	Vertretung von Gebietskörperschaften	8
3.6	Wirtschaftliches Interesse	8
3.7	Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen	9
4	Beurteilungshinweise	9
4.1	Vorgehen im Fall eines Interessenkonflikts:	9
4.1.1	Ausnahme vom Ausschluss	10
5	Detaillierte Regelung zur Dokumentation für ZwiSten im Rahmen des Auswahlverfahrens/ Verwaltungsprüfungen für Vorhaben	10
5.1	Überprüfung der Erklärungen durch die VB:	11
5.2	Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts	11
5.3	Dokumentation und Aufbewahrung	11
6	Detaillierte Regelung zur Dokumentation für Auftraggeber iSd BVergG 2018 als Begünstigte im Rahmen von Vergabeverfahren	13
6.1	Prüfung im Rahmen der FLC:	14
6.2	Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts und Feststellungen im Rahmen der FLC	15
6.3	Dokumentation und Aufbewahrung	15
7	Ansprechpartner	18
	Anhang 1: Mustererklärung für ZwiSt-MitarbeiterInnen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts im Rahmen der Vorhabensauswahl/ Verwaltungsprüfungen	19
	Anhang 2: Mustererklärung für öffentliche Auftraggeber als Begünstigte über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts im Rahmen von Vergabeverfahren	20

Vorbemerkung: Zum Hintergrund

In der Programmperiode 2021-2027 setzt die Europäische Kommission („EK“) erkennbar einen neuen Schwerpunkt auf das Thema „Vermeidung von Interessenkonflikten“ zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Dies hat sich bereits im Rahmen des Prüfergebnisses des thematischen Audits der Verwaltungsbehörde zum Thema Vergaberecht gezeigt.¹ Der VB werden durch die EK vertiefte Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, vor allem hinsichtlich der Auswahl von Vorhaben auf Ebene der ZwiSten und Auftragsvergabe durch Auftraggeber (iSd BVergG 2018) als Begünstigte empfohlen. Die EK erkennt an, dass bereits diverse Regelungen auf verschiedenen Ebenen zum Thema Umgang mit Interessenkonflikten bestehen. Dennoch sieht die EK Verbesserungspotential, insbesondere bei der Dokumentation des Nicht-Vorliegens von Interessenkonflikten.

Auch bei zukünftigen Prüfungen wird ein derartiger Schwerpunkt gesetzt werden, darauf haben sowohl die EK als auch die PB wiederholt hingewiesen. Dies ergibt sich unter anderem auch aus den Technical Meetings der EK sowie Schulungsunterlagen der DG Regio. Weiters ist in den Leitlinien der Kommission für Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ein strenger Prüfmaßstab vorgesehen: Wenn Interessenkonflikte im Rahmen von Auftragsvergaben durch Auftraggeber (iSd BVergG 2018) als Begünstigte nicht offengelegt oder nicht angemessen abgemildert werden und dem entsprechenden Bieter der Zuschlag erteilt wird, wendet die Kommission eine finanzielle Korrektur in Höhe von 100% der Kosten an.²

Zusätzlich empfahl zuletzt auch der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Kohäsionspolitik.³

Das vorliegende Merkblatt zielt auf die Definition von Interessenkonflikten und die Sensibilisierung von Mitarbeitenden der ZwiSten und Begünstigten ab. Es definiert weiters das Verfahren zur Dokumentation des (Nicht-)Vorliegens von Interessenkonflikten sowie Konsequenzen bei Vorliegen von Interessenkonflikten im Rahmen der Auswahl von Vorhaben sowie Verwaltungsprüfungen durch ZwiSten im Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 sowie Auftragsvergaben durch Auftraggeber (iSd BVergG 2018) als Begünstigte. Es ergänzt für die Abwicklung des IBW/EFRE & JTF Programms 2021-2027 die bei den beteiligten Programmstellen in Anwendung befindlichen Regelungen. Es adressiert die zwischengeschalteten Stellen („ZwiSt“) und soll durch diese auch Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.

1 Definitionen / Rechtlicher Rahmen

1.1 Definition in der Haushaltsordnung der Europäischen Union

Art. 61 Abs. 3 VO (EU, Euratom) 2024/2509 („Haushaltsordnung 2024“) definiert „Interessenkonflikt“ wie folgt:

¹ Ref. Ares(2023)8797863 vom 21.12.2023, Feststellung 04.

² Anhang des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte [Vorhaben, sic.] anzuwenden ist vom; C(2019) 3452 final, Ziffer 21 inkl. Verweise auf die Rechtsgrundlage

³ Sonderbericht: Interessenkonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft, 2023, Europäischer Rechnungshof.

„Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

In den Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung⁴ konkretisiert die EK wie Art. 61 Abs. 3 der Haushaltsordnung auszulegen und anzuwenden ist.

Nach Art. 61 der Haushaltsordnung 2024 sind MitarbeiterInnen der nationalen Behörden auf allen Ebenen betroffen, die am Haushaltsvollzug an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken und dabei in einen Interessenkonflikt geraten können. Auch zur Vorbereitung dienende Handlungen werden erfasst. Der Haushaltsvollzug wird definiert als die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Haushaltsmitteln (Art. 2 (7) der Haushaltsordnung 2024).

Für den EFRE sind daher alle MitarbeiterInnen der Verwaltungsbehörde und ihrer Zwischengeschalteten Stellen sowie externe Experten (z.B. externe Gutachter, Mitglieder von Auswahl- oder Vergabeausschüssen), die Aufgaben bei der Durchführung der Abwicklung des EFRE wahrnehmen, grundsätzlich von dieser Definition in der Haushaltsordnung erfasst.

Der Anwendungsbereich im Sinne dieses Merkblatts wird in Abschnitt 2 definiert.

1.2 Definition im BVergG 2018

Im BVergG 2018 wird in § 26 Abs. 2 Interessenkonflikt folgendermaßen definiert:

„Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.“

1.3 Wo finden sich Regelungen zu Interessenkonflikten?

- Art. 61 Abs. 3 VO (EU, Euratom) 2024/2509
- § 26 BVergG 2018
- Art. 4 Abs. 1 lit. o NFFR 2021-2027
- Regelungen und präventive Maßnahmen innerhalb der ZwiSten zusätzlich zum geltenden Dienstrecht (jeweils beschrieben in Kap. 2.2.1 des VKS), wie z.B.:
 - 4-Augen-Prinzip bei Entscheidungen
 - Funktionentrennung zwischen Genehmigung und FLC
 - Technische und organisatorische Zutritts-/ Zugriffskontrollen
 - Klare Dienstanweisungen/Stellenbeschreibungen (Festlegung von Kompetenzen)
 - Rotation in Aufgabenzuordnung
 - Klare Unterschriftenregelung
 - Klare Stellvertreterregelung

⁴ Bekanntmachung der Kommission 2021/C 121/01 vom 9. April 2021, „Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“. Diese Leitlinien wurden noch unter Bezugnahme auf die Haushaltsordnung 2018 verfasst – da sich Art. 61 in der Haushaltsordnung 2024 im Vergleich zu jener von 2018 nicht wesentlich geändert hat, ist davon auszugehen, dass diese Leitlinien bis auf weiteres herangezogen werden sollen.

- Regelungen und präventive Maßnahmen innerhalb der VB (beschrieben in der VKS-Beschreibung der VB): Verhaltenskodex des Vereins ÖROK („Code of Conduct“), „Regelung zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten“

1.4 Weitere Quellen für Informationen und Leitfäden

- „Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen – Praktischer Leitfaden für Verantwortungsträger“, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Bekanntmachung der Kommission 2021/C 121/01 vom 9. April 2021, „Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung“
- Broschüre der Transparency International Austria zum Thema „Interessenskonflikte bei Vergabeverfahren“⁵
- Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs „Interessenskonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“⁶

2 Anwendungsbereich: wer ist betroffen?

In allen ZwiSten und in der VB bestehen bereits umfangreiche Regelungen zum Thema Interessenkonflikte. Das gegenständliche Merkblatt trifft zusätzliche, detailliertere Regelungen bzw. Empfehlungen für einzelne Tätigkeitsbereiche. **Der Anwendungsbereich dieses Merkblatts wird wie folgt festgelegt:**

2.1 MitarbeiterInnen der ZwiSten im Rahmen der Vorhabensauswahl und Verwaltungsprüfungen (FLC)

Der Anwendungsbereich umfasst ZwiSt-MitarbeiterInnen, die im Rahmen der Vorhabensauswahl oder im Rahmen der Verwaltungsprüfungen (FLC) tätig sind und

- die Auswahlentscheidung vorbereiten (z.B. SachbearbeiterInnen),
- die Entscheidung über die Auswahl eines Vorhabens treffen bzw. freigeben,
- die Verwaltungsprüfungen durchführen, oder

den FLC-Prüfbericht freigeben. Weiters umfasst sind

- im Rahmen dieses Prozesses durch die ZwiSt beauftragte externe ExpertInnen.

Beratende Gremien und Auswahlgremien, die nicht aus MitarbeiterInnen der ZwiSt zusammengesetzt sind, sowie freigebende Personen, die nicht MitarbeiterInnen der ZwiSt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Merkblatts. Es liegt im Verantwortungsbereich der ZwiSt zu entscheiden, ob das ggst. Merkblatt auf diese Personen angewendet wird. In diesem Zusammenhang sei auf den Abschnitt „Zusammensetzung der Beratungsgruppen in Verbindung mit dem Haushaltsvollzug“ in den Leitlinien der Kommission

⁵ „Vergabewesen und öffentliche Beschaffung - Interessenkonflikte bei Vergabeverfahren erkennen und verhindern“, Transparency International Austria, https://ti-austria.at/wp-content/uploads/2023/10/TI_Vergabewesen_A5_v3_An-sicht.pdf.

⁶ „Interessenskonflikte bei den Kohäsions- und Agrarausgaben der EU: Ein Rahmen ist vorhanden, aber Transparenz und Aufdeckung sind lückenhaft“, Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 06/2023.

zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung⁷ verwiesen. Dort ist in diesem Zusammenhang angeführt, dass auf eine ausgewogene Zusammensetzung derartiger Gremien zu achten ist. Weiters muss in diesem Zusammenhang zwischen den offiziell vertretenen (gesellschaftlichen oder sektorspezifischen) Interessen und den persönlichen Interessen der Mitglieder der Gremien unterschieden werden. Nur zweiteres wird als problematisch erachtet.

Damit von einem Interessenkonflikt gesprochen werden kann, muss das Verhältnis zu einem Dritten betroffen sein, der

- Begünstigter oder
- MitarbeiterIn eines Begünstigten ist.

An einem Dritten fehlt es, wenn die zwischengeschaltete Stelle selbst die Begünstigte eines Vorhabens ist. Der Umgang mit (möglichen) Interessenkonflikten im Rahmen von Eigenprojekten unterliegt daher nicht diesem Merkblatt, sondern ist in den jeweiligen VKS-Beschreibungen der ZwiSten geregelt.

Abzustellen ist bei den Dritten auf die Verantwortungsträger und die direkt handelnden Personen. Sofern ein/e MitarbeiterIn eines Begünstigten⁸ betroffen ist, ist darauf abzustellen, in welcher Position diese/r MitarbeiterIn tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss es sich entweder um eine/n MitarbeiterIn in herausgehobener Position (z.B. GeschäftsführerIn, AbteilungsleiterIn) handeln, oder er/sie muss Tätigkeiten vornehmen, die in direktem Zusammenhang mit der Vorhabenauswahl oder Verwaltungsprüfungen stehen. Die reine Unternehmenszugehörigkeit allein ist nicht ausreichend.

2.2 Begünstigte als öffentliche Auftraggeber

- Auf Ebene der Begünstigten als Auftraggeber im Sinne des BVergG 2018 gilt dieses Merkblatt für Personen gem. §26 (2) BVergG 2018, also Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, sowie im Rahmen dieses Prozesses durch den Begünstigten beauftragte externe ExpertInnen.

Dies betrifft auch Begünstigte, die Vorhaben umsetzen, die mittels vereinfachten Kostenoptionen abgerechnet werden, inkl. Vorhaben mit draft budget (Entwurf des Haushaltsplans).⁹

Nicht umfasst sind dementsprechend Begünstigte, welche nicht dem Vergaberecht unterliegen.

Damit von einem Interessenkonflikt gesprochen werden kann, muss das Verhältnis zu einem Dritten betroffen sein, der

- Bieter/Zuschlagsempfänger im Rahmen eines Vergabeverfahrens ist oder
- MitarbeiterIn eines Unternehmens ist, das Bieter/Zuschlagsempfänger im Rahmen eines Vergabeverfahrens ist.

Abzustellen ist bei den Dritten auf die Verantwortungsträger und die direkt handelnden Personen. Sofern ein/e MitarbeiterIn eines Bieters/Zuschlagsempfängers betroffen ist, ist darauf abzustellen, in welcher

⁷ Siehe schon Fußnote 4.

⁸ Als Begünstigter kommen sowohl juristische Personen des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts und natürliche Personen in Betracht.

⁹ Bekanntmachung der Kommission C/2024/7467 vom 20.12.2024, „Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen innerhalb der Fonds, die unter die Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) fallen“, S. 44.

Position diese/r MitarbeiterIn tätig ist. Um die Gefahr eines Interessenkonflikts zu begründen, muss es sich entweder um eine/n MitarbeiterIn in herausgehobener Position (z.B. GeschäftsführerIn, AbteilungsleiterIn) handeln, oder er/sie muss Tätigkeiten vornehmen, die in direktem Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren stehen. Die reine Unternehmenszugehörigkeit allein ist nicht ausreichend.

Hinweis:

Förderwerber, welche in den Anwendungsbereich des ggst. Merkblatts fallen, sollen bereits bei Antragstellung über die über die Anwendbarkeit des Merkblatts sowie die für Begünstigten relevanten Inhalte informiert werden.

3 Fallgruppen von Interessenkonflikten¹⁰

3.1 Eigene Betroffenheit

Der/die Mitarbeitende der ZwiSt stellt selbst einen Vorhabensantrag oder eine MitarbeiterIn des Begünstigten ist selbst Bieter/Zuschlagsempfänger in einem Vergabeverfahren.

3.2 Familiäre Verbundenheit

Der/die MitarbeiterIn der ZwiSt oder des Begünstigten steht zu dem Dritten in einem Angehörigenverhältnis. Wer als Angehöriger gilt, wird in den Leitlinien der Kommission zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung¹¹ beschrieben: Insbesondere zählen dazu der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder. Umfasst sind auch Beziehungen, die durch Adoption entstanden sind. Darüber hinaus gilt dies auch dann, wenn eine die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

3.3 Private Verbundenheit

Eine private Verbundenheit, die einen Interessenkonflikt begründet, setzt eine enge oder eine gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt voraus. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft oder Feindschaft oder einer Liebesbeziehung gegeben.

Bei Mitgliedschaften in Vereinen etc. ist auf die Größe der Organisation sowie auf die Stellung und das Aufgabengebiet der Betroffenen innerhalb der Organisation abzustellen. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion ist nicht ausreichend.

Nicht ausreichend ist:

- Bekanntschaft,

¹⁰ Die Auslegung der Fallgruppen orientiert sich an Rechtsprechung und Literatur zur Befangenheit von Richtern und Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren. Daher sollten keine strengeren Maßstäbe zur Definition von Interessenkonflikten angelegt werden.

¹¹ Leitlinien der Kommission zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, Amtsblatt Nr. C 121 vom 9.4.2021. Siehe dazu schon Fußnote 4.

- kollegiales Verhältnis (auch mit gelegentlichen privaten Kontakten),
- nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitarbeiters zu dem Dritten, durch das auch eine Beziehung des Mitarbeiters besteht (z.B. Eltern des Mitarbeiters sind mit Begünstigten eng befreundet),
- gemeinsame Mitgliedschaft in Massenorganisation/Verein (z.B. ÖAMTC, großer Sportverein),
- gemeinsame Mitgliedschaft im Rotary-Club, Lions-Club, etc.,
- Nachbarschaft,
- Schulkameradschaft,
- Verbindungen ausschließlich über das Internet (z.B. soziale Netzwerke),
- bloße Sympathie oder Antipathie für den Dritten.

3.4 Politische Übereinstimmung

Der/die MitarbeiterIn und ein Dritter müssen beide Mitglieder in derselben politischen Partei oder Gewerkschaft sein. Zusätzlich müssen beide eine herausragende Stellung innerhalb der Organisation besitzen. Die reine Mitgliedschaft reicht für einen Interessenkonflikt nicht aus.

Anmerkung: Es wird auf die Datenschutzrechtliche Problematik in Zusammenhang mit dem Umgang von sensiblen personenbezogenen Daten wie politische Zurechenbarkeit und Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie aktive Erhebung dieser Daten hingewiesen. Es wird festgehalten, dass die Zugehörigkeit zu Parteien bzw. welche Personen auf Wahllisten angeführt sind nicht aktiv geprüft wird.

3.5 Vertretung von Gebietskörperschaften

Eine MitarbeiterIn der ZwiSt oder der/die externe Experte/Expertin ist VertreterIn der Gebietskörperschaft (z.B. BürgermeisterIn, Gemeinderatsmitglied) oder bei der Gebietskörperschaft angestellt und hat dort eine einflussreiche Funktion oder ist mit dem Projekt befasst (z. B. Projektbeauftragter) und die Gebietskörperschaft stellt einen Vorhabensantrag.

Der/die VertreterIn der Gebietskörperschaft oder eine MitarbeiterIn der Gebietskörperschaft mit einflussreicher Funktion oder eine MitarbeiterIn die mit der Auftragsvergabe befasst ist, oder ein von der Gebietskörperschaft beauftragter externer Experte ist gleichzeitig selbst Bieter/Zuschlagsempfänger im Rahmen einer Auftragsvergabe oder MitarbeiterIn mit herausragender Stellung beim Bieter/Auftragsempfänger.

3.6 Wirtschaftliches Interesse

Zwischen dem/der MitarbeiterIn und dem Dritten muss eine enge, wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung bestehen. Eine im Aufbau befindliche Geschäftsbeziehung kann einen Interessenkonflikt unter der Voraussetzung begründen, dass mindestens eine Partei in der Erwartung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolgs handelt.

Während für die hier aufgeführten übrigen Fallgruppen auf natürliche Personen als Dritten abzustellen ist, ist für das wirtschaftliche Interesse auch auf Unternehmen oder juristische Personen bei der Beurteilung von Interessenkonflikten abzustellen. Einen Interessenkonflikt begründet ebenfalls ein Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bei dem Dritten (Nebentätigkeit). Auch das Halten von Eigentumsanteilen an einem Unternehmen des Dritten sowie eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Dritten begründen die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Für externe Experten wird bei der Erstellung von Gutachten die Gefahr begründet, wenn dieser für den Dritten bereits außerhalb des aktuellen oder außerhalb eines anderen Auswahlverfahrens oder Vergabeverfahrens ein Gutachten zum gleichen Sachverhalt in engem zeitlichem Zusammenhang, z.B. im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung, erstellt hat. Hinsichtlich einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Experten mit dem Dritten außerhalb des Auswahlverfahrens oder Vergabeverfahrens muss eine

unübersehbare Nähe zwischen beiden Tätigkeiten bestehen.¹² Dies ist in Einzelfallentscheidungen zu beurteilen.

Nicht ausreichend ist:

- normale Geschäftsbeziehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände wie etwa einer gewissen wirtschaftlichen Abhängigkeit (z.B. MitarbeiterIn kauft regelmäßig bei Begünstigtem ein),
- Tätigkeit als GutachterIn für den Dritten in einer Sache mit gleichem Gegenstand vor längerer Zeit,
- Allgemein fachlicher Austausch des externen Experten mit Drittem im Rahmen eines Kompetenz-zirkels,
- Externe/r Experte/Expertin ist aufgrund eigener geschäftlicher Tätigkeit Konkurrent des Dritten ohne Hinzutreten weiterer Umstände.

3.7 Andere Gründe, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen

Dieser Auffangtatbestand des Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/2046 setzt voraus, dass Gründe für einen Interessenkonflikt bestehen, die den unter Nummer 3.1 – 3.6 genannten Gründen vergleichbar sind.

4 Beurteilungshinweise

Für den Zweck dieses Merkblatts ist bereits die Gefahr eines Interessenkonflikts ausreichend.

Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, wenn die Merkmale einer der Fallgruppen vorliegen und damit die Gefahr besteht, dass die jeweilige Person ihre Aufgaben nicht unparteiisch oder objektiv wahrnehmen kann. Es kommt nicht darauf an, dass die Person tatsächlich objektiv befangen ist. Vielmehr muss aus Sicht eines unbeteiligten, sachkundigen Dritten aufgrund hinreichend objektiver Gründe der Eindruck entstehen, dass an der Unparteilichkeit zu zweifeln ist. Diese Gründe müssen objektiv überprüfbar sein.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung keine Rolle.

Voraussetzung dafür, dass die Gefahr eines Interessenkonflikts Folgen im Sinne dieses Merkblatts auslöst, ist die subjektive Vorwerfbarkeit. Das bedeutet, dass die von der Gefahr des Interessenkonflikts betroffene Person Kenntnis der Umstände hat, die diese Gefahr begründen.

4.1 Vorgehen im Fall eines Interessenkonflikts:

Bestätigt ein/e MitarbeiterIn oder externer Experte das Vorliegen eines Interessenkonflikts, hat er oder sie sich aus dem Auswahlprozess/ der Verwaltungsprüfung bezüglich des betreffenden Vorhabens bzw. dem betreffenden Vergabeverfahren zurückzuziehen.

Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, sind Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten. In diesem Fall hat er oder sie sich ebenso aus dem Auswahlprozess/ der Verwaltungsprüfung bezüglich des betreffenden Vorhabens bzw. dem

¹² Hier ist ggf. auch auf eine private Verbundenheit abzustellen, sofern diese über die kollegiale Zusammenarbeit hinausgeht. Siehe unter Punkt 3.3.

betreffenden Vergabeverfahren zurückzuziehen. Zur Ausnahme von dieser Regelung siehe sogleich Abschnitt 4.1.1.

Besteht Unsicherheit bezüglich des Vorliegens (der Gefahr) eines Interessenkonflikts, ist der unmittelbare Vorgesetzte (z.B. ReferatsleiterIn/AbteilungsleiterIn) mit der Überprüfung des Sachverhalts zu befassen. Sind von dieser Gefahr externe Experten betroffen, ist die die externen Experten beauftragende Einrichtung zu befassen. Der/die Vorgesetzte bzw. für die Experten die sie beauftragende Einrichtung prüft das Bestehen eines Interessenkonflikts. Wird ein (auch nur scheinbarer) Interessenkonflikt bejaht, ist der/die betroffene MitarbeiterIn oder Experte vom Mitwirken an der Auswahl von Vorhaben/ der Verwaltungsprüfung bzw. der Auftragsvergabe iSd BVergG idgF auszuschließen. Die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.1.1 Ausnahme vom Ausschluss

Sofern für eine/n auszuschließende/n MitarbeiterIn oder Experten keine andere gleichermaßen geeignete Person zur Verfügung steht, weil der Personalbestand nicht ausreicht oder für ein bestimmtes Gebiet keine weiteren Experten zur Verfügung stehen, kann von einem Ausschluss abgesehen werden. Dann muss der/die unmittelbare Vorgesetzte bzw. für den Experten die beauftragende Einrichtung die vollständige Transparenz der Entscheidung gewährleisten, den Beitrag des/r MitarbeiterIn bzw. ExpertIn genau eingrenzen und dafür sorgen, dass die abschließende Entscheidung in der Vorhabenauswahl/ Verwaltungsprüfungen oder im Vergabeverfahren transparent und gerecht getroffen wird. Die Maßnahmen und Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Zu den Folgen von verschwiegenen Interessenkonflikten siehe Abschnitte 5.2 bzw. 6.2.

5 Detaillierte Regelung zur Dokumentation für ZwiSten im Rahmen des Auswahlverfahrens/ Verwaltungsprüfungen für Vorhaben

Um das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts im Rahmen der Auswahl von Vorhaben und Verwaltungsprüfungen zu dokumentieren, ist beginnend mit 20. Jänner 2025 je MitarbeiterIn eine schriftliche Erklärung im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben bzw. im Rahmen des Einsatzes bei den Verwaltungsprüfungen für jedes Vorhaben im Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 zu unterzeichnen. Dies kann mittels Erklärung einzelner MitarbeiterInnen oder auch tabellarisch für mehrere MitarbeiterInnen in einer Erklärung erfolgen. Dazu kann die Mustererklärung im Anhang verwendet werden. Wird nicht die Mustererklärung im Anhang verwendet, so soll die alternative Erklärung den Erklärungsinhalt der Mustererklärung wiedergeben.

Die unterzeichnete Erklärung betreffend die Vorhabenauswahl muss spätestens zum Zeitpunkt der formalen Genehmigung des Vorhabens vorliegen. Die unterzeichnete Erklärung betreffend den Einsatz bei den Verwaltungsprüfungen muss bei Beginn der Verwaltungsprüfung vorliegen.

Die Erklärung kann eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur oder elektronisch im System der ZwiSt unterzeichnet werden.

Das Vorliegen der Eigenerklärungen wird durch die Verwaltungsbehörde stichprobenartig im Rahmen der Aufsichtsprüfung überprüft.

Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt offengelegt wurde, ist die Dokumentation für den Umgang mit dem Interessenkonflikt aufzubewahren und auf Anfrage der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu übermitteln.

5.1 Überprüfung der Erklärungen durch die VB:

Die Eigenerklärungen der ZwiSt-MitarbeiterInnen werden durch die Verwaltungsbehörde pro ZwiSt jeweils im Rahmen der Aufsichtsprüfung anhand einer Stichprobe überprüft. Dazu verwendet sie eine Methodik und eine Checkliste, welche Teil der Aufsichtsprüfungscheckliste ist.

5.2 Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts

Wird in einer nachgelagerten Prüfung (SLC, Aufsichtsprüfung der VB, Audits durch die EK) festgestellt, dass im Rahmen der Projektauswahl oder der Verwaltungsprüfung des betreffenden Vorhabens ein Interessenkonflikt verschwiegen wurde, **kann** dies zu Finanzkorrekturen für das betroffene Vorhaben führen, dies ist im Einzelfall abzuwägen.

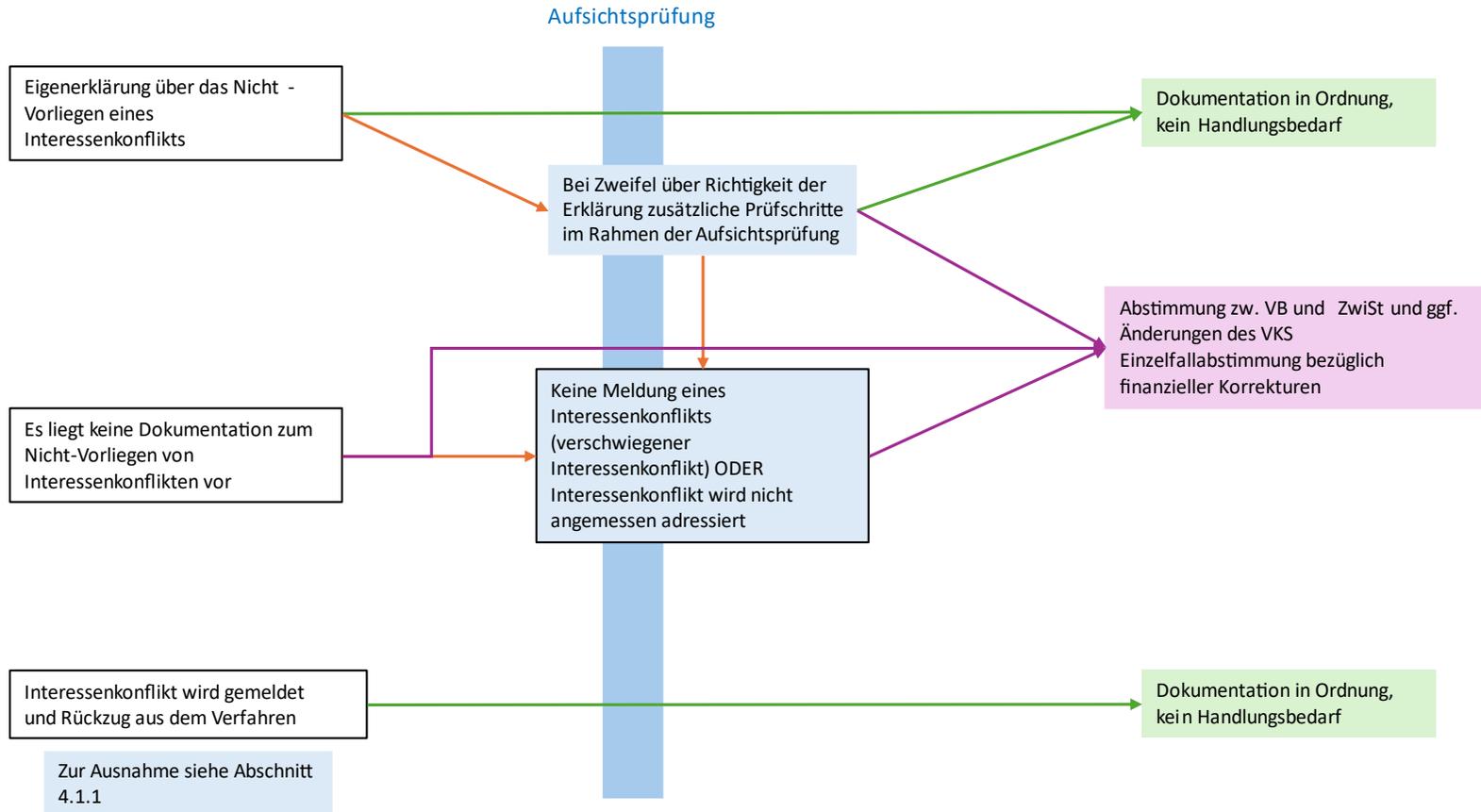
Wird ein Interessenkonflikt einer/s ZwiSt-MitarbeiterIn verschwiegen, hat die ZwiSt entsprechend den Vorgaben in ihrer Institution weitere Schritte zu setzen. Darüber ist die VB im Anlassfall zu informieren. Bezüglich des betroffenen Vorhabens ist eine Abstimmung zwischen der ZwiSt und der VB im Einzelfall nötig. Ebenso ist zwischen der VB und der ZwiSt im Einzelfall abzustimmen, ob eine Änderung des Prozesses im VKS nötig ist.

Für ExpertInnen, die ein Gutachten im Rahmen der Vorhabenauswahl/ Verwaltungsprüfung abgeben, kann ein bestehender Interessenkonflikt die Nichtverwertbarkeit des Gutachtens zur Folge haben, dies ist ebenso im Einzelfall abzuwägen.

5.3 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Erklärungen über das Nicht-Vorliegen von Interessenkonflikten sowie gegebenenfalls Dokumentation bei einem gemeldeten Interessenkonflikt sind zu dokumentieren. Die Erklärungen über das Nicht-Vorliegen von Interessenkonflikten sind in der Projektdokumentation in ATES 2021 aufzubewahren. Für die Dokumentationen gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen, wie für die übrigen Dokumente des Vorhabens.

Überblick VB – bei Aufsichtsprüfung



6 Detaillierte Regelung zur Dokumentation für Auftraggeber iSd BVergG 2018 als Begünstigte im Rahmen von Vergabeverfahren

Dieser Abschnitt gilt nur für Begünstigte und Vorhaben von Begünstigten, auf welche das BVergG 2018 idgF anwendbar ist.

Auf Ebene der Begünstigten **empfiehlt** die Verwaltungsbehörde, ab 20. Jänner 2025 unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens grundsätzlich zunächst im Rahmen der Projektgenehmigung/FLC durch den Begünstigten eine allgemeine Darstellung der internen Vorgaben und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten und im speziellen eine Darstellung darüber einzuholen, wie der Begünstigte § 26 BVergG 2018 einhält (**systematische Darstellung**).

Zusätzlich empfiehlt die Verwaltungsbehörde im Rahmen jeder Vergabe, für welche Kosten im Vorhaben abgerechnet werden, von allen die Zuschlagsentscheidung treffenden Personen vor der Zuschlagserteilung eine Eigenerklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts einzuholen (**ex-ante Eigenerklärung**). Diese Erklärung kann auf Einzelpersonenebene oder in einem Dokument für alle die Zuschlagsentscheidung treffenden Personen eingeholt werden, wobei die entscheidenden Personen namentlich genannt sein müssen¹³. Die Erklärungen sollen eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur unterschrieben sein. Sie sollen je Vergabe im Rahmen der erstmaligen Abrechnung von Kosten im Vorhaben der ZwiSt (FLC) vorgelegt werden. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, den Begünstigten bereits im Rahmen des Fördervertrags dazu zu verpflichten, derartige Eigenerklärungen im Rahmen der Abrechnung vorzulegen.

Ist es auf Grund der Umstände des Vorhabens nicht möglich, die Eigenerklärung rechtzeitig einzuholen bzw. den Begünstigten zu verpflichten, eine derartige Eigenerklärung im Rahmen des Vergabeverfahrens zu unterzeichnen (z.B. wenn im Rahmen des Vorhabens Kosten abgerechnet werden, die durch einen Abruf aus einer schon vor Umsetzung des Vorhabens bestehenden Rahmenvereinbarung basieren), oder liegen die Eigenerklärungen tatsächlich nicht vor, wird empfohlen im Rahmen der FLC alternative Schritte zur Dokumentation des Nichtvorliegens eines Interessenkonflikts vorzunehmen. Dies kann beispielsweise eine nachträgliche Eigenerklärung sein oder auch eine Bestätigung der Vorgesetzten der die Zuschlagsentscheidung treffenden Personen, dass keine Interessenkonflikte gemeldet wurden. In diesen Fällen ist zu dokumentieren, warum alternative Prüfschritte im Rahmen der FLC gesetzt wurden.

In folgenden Fällen kann außerdem vom beschriebenen Vorgehen abgewichen werden.

Sonderfall 1: Direktvergaben

Für Direktvergaben im Sinne des § 46 und § 47 bzw. § 213 und § 214 BVergG 2018 empfiehlt die Verwaltungsbehörde eine systematische Darstellung, wie oben angeführt, einzuholen.

Abweichend zum oben dargestellten Standardfall, kann für Direktvergaben auf die Einholung von ex-ante Eigenerklärungen auf Personen-Ebene verzichtet werden. Stattdessen empfiehlt die Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt der Abrechnung bzw. der Verwaltungsprüfungen (FLC) eine Erklärung durch den

¹³ Es ist auch möglich, innerhalb eines Vorhabens eine einzelne, gesammelte Erklärung einzuholen, die mehrere Vergabeverfahren abdeckt, sofern jedenfalls ersichtlich ist, um welche konkreten Vergaben es sich handelt und wer jeweils die entscheidenden Personen sind. Weiters wird empfohlen, jedenfalls die gem. Merkblatt relevanten Zeitpunkte für die Eigenerklärungen zu beachten. Dies gilt für die ex-ante und die ex-post Erklärungen.

Begünstigten einzuholen, dass das geltende Recht, sowie interne Vorgaben zum Thema Vermeidung von Interessenkonflikten eingehalten wurden (**ex-post Erklärung**). Dabei ist darauf zu achten, dass diese Erklärung durch eine Person unterzeichnet wird, die gemäß den internen Vorgaben des Begünstigten über das Vorliegen eines Interessenkonflikts zu informieren wäre.

Sonderfall 2: Entscheidungen durch Kollegialorgane (Gemeinderat, Landesregierung)

Erfolgt die Entscheidung über eine Vergabe durch ein Kollegialorgan (z.B. Gemeinderat, Landesregierung), empfiehlt die Verwaltungsbehörde, wie oben dargestellt, die Einholung einer systematischen Darstellung.

Analog zum Vorgehen im Sonderfall Direktvergaben, kann auf die Einholung von ex-ante Eigenerklärungen auf Personen-Ebene verzichtet werden und stattdessen eine ex-post Erklärung eingeholt werden. Diese Erklärung sollte durch die vertretungsbefugte Person (BürgermeisterIn) bzw. den/die ProjektleiterIn unterzeichnet werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass, wie bei Gremien, die im Rahmen der Vorhabenauswahl eingesetzt werden, für die Zwecke dieses Merkblatts zwischen den aufgrund der Tätigkeit im Kollegialorgan vertretenen Interessen und privaten Interessen der Mitglieder des Kollegialorgans unterschieden werden muss.

6.1 Prüfung im Rahmen der FLC:

Im Rahmen der FLC werden die internen Regelungen des Begünstigten zur Handhabung von Interessenskonflikten gesichtet und dokumentiert, um den systemischen Zugang des Begünstigten nachvollziehen zu können. Gleiches gilt für die Maßnahmen/Kontrollschritte, mit welchen er die Vermeidung von Interessenskonflikten nach §26 BVerG im Zuge der Projektumsetzung sicherstellt.

Weiters lässt sich die ZwiSt (FLC) die ex-ante Eigenerklärungen und/oder die ex-post Erklärungen vorlegen. Liegen diese nicht vor, werden alternative Prüfschritte dokumentiert, darunter fällt auch die schon oben angeführte, nachträglich durch die FLC angeforderte Erklärung. Die Tatsache, dass keine Eigenerklärungen über das Nicht-Vorliegen eines Interessenkonflikts durch den Begünstigten vorgelegt werden, reicht per se nicht aus, um vom Vorliegen eines verschwiegenen Interessenkonflikts auszugehen. Dafür bedarf es stets konkreter Anhaltspunkte. Denkbar ist in so einem Fall aber eine Korrektur aufgrund mangelndem Prüfpfad, wenn durch die alternativen Prüfschritte keine ausreichende Dokumentation vorliegt, siehe dazu sogleich in Abschnitt 6.2.

Die ZwiSten überprüfen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen pro Vergabe mittels CRIF-Abfrage eine wirtschaftliche Verflechtung zwischen den die Zuschlagsentscheidung treffenden Personen und dem Zuschlagsempfänger bzw. Auftragnehmer.

Bei etwaigen Namensgleichheiten zwischen MitarbeiterInnen des Begünstigten, die die Vergabeentscheidung getroffen haben und MitarbeiterInnen des Zuschlagsempfängers, die am Vergabeprozess mitgewirkt haben wird von der FLC-Stelle im Rahmen der Abrechnungsprüfung um Aufklärung durch den Begünstigten angefragt. Die Aufklärung wird im Zuge der Prüfungshandlungen dokumentiert. In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt 2.1 und 2.2 dieses Merkblatts, jeweils letzter Absatz, verwiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme einer politischen Zugehörigkeit in die Prüfungshandlungen zum Interessenskonflikt wird seitens der Kontrollstellen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur insoweit Rechnung getragen, dass bei Projekten wo der Begünstigte (wie z.B. ÖGB, Bauernbund, Gewerkschaft bzw. Vereine) laut allgemeiner öffentlicher Wahrnehmung einer bestimmten Politischen Partei zurechenbar ist, sowie eine Beauftragung im Rahmen des Projekts an Personen, welche der gleichen Partei laut öffentlicher Wahrnehmung zurechenbar sind, bzw. ebenso der gleichen Partei nahestehende Organisation erfolgt. In diesen Fällen ist

hinsichtlich des Ausschlusses eines Interessenkonfliktes durch die Kontrollstelle vom Begünstigten Aufklärung zu fordern und eine Einzelfallbewertung im Zuge der Prüfung durchzuführen.

Es wird festgehalten, dass die Zugehörigkeit zu Parteien bzw. welche Personen auf Wahllisten angeführt sind, nicht aktiv geprüft wird.

Eine vertiefte Prüfung der Eigenerklärungen der Begünstigten in Bezug auf Vergaben im Rahmen der FLC ist vorzunehmen, wenn **konkrete Anhaltspunkte** darauf hindeuten, dass, entgegen den vorgelegten Erklärungen, tatsächlich bei der betreffenden Person ein Interessenkonflikt vorgelegen hat.

6.2 Folge eines verschwiegenen Interessenkonflikts und Feststellungen im Rahmen der FLC

Wird im Rahmen der FLC oder in einer nachgelagerten Prüfung (SLC, Aufsichtsprüfung der VB, Audits durch die EK) festgestellt, dass im Rahmen einer Auftragsvergabe durch den Begünstigten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ein Interessenkonflikt verschwiegen wurde, **kann** dies zu Finanzkorrekturen für das betroffene Vorhaben führen.

Gemäß den Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit Verstößen des Vergaberechts¹⁴ wird durch die Kommission eine Korrektur von 100% der Kosten des Auftrags vorgenommen, wenn Interessenkonflikte im Rahmen von Auftragsvergaben durch Auftraggeber (iSd BVergG 2018) als Begünstigte nicht offengelegt oder nicht angemessen abgemildert werden **und** dem entsprechenden Bieter der Zuschlag erteilt wird. Die VB empfiehlt den ZwiSten die finanzielle Korrektur analog anzuwenden.

Liegt der ZwiSt keine ausreichende Dokumentation über das Nicht-Vorliegen von Interessenkonflikten vor oder bestehen Zweifel darüber, ob es sich um einen verschwiegenen Interessenkonflikt handelt, liegt es im Ermessen der ZwiSt eine finanzielle Korrektur aufgrund mangelndem Prüfpfad anzuwenden.

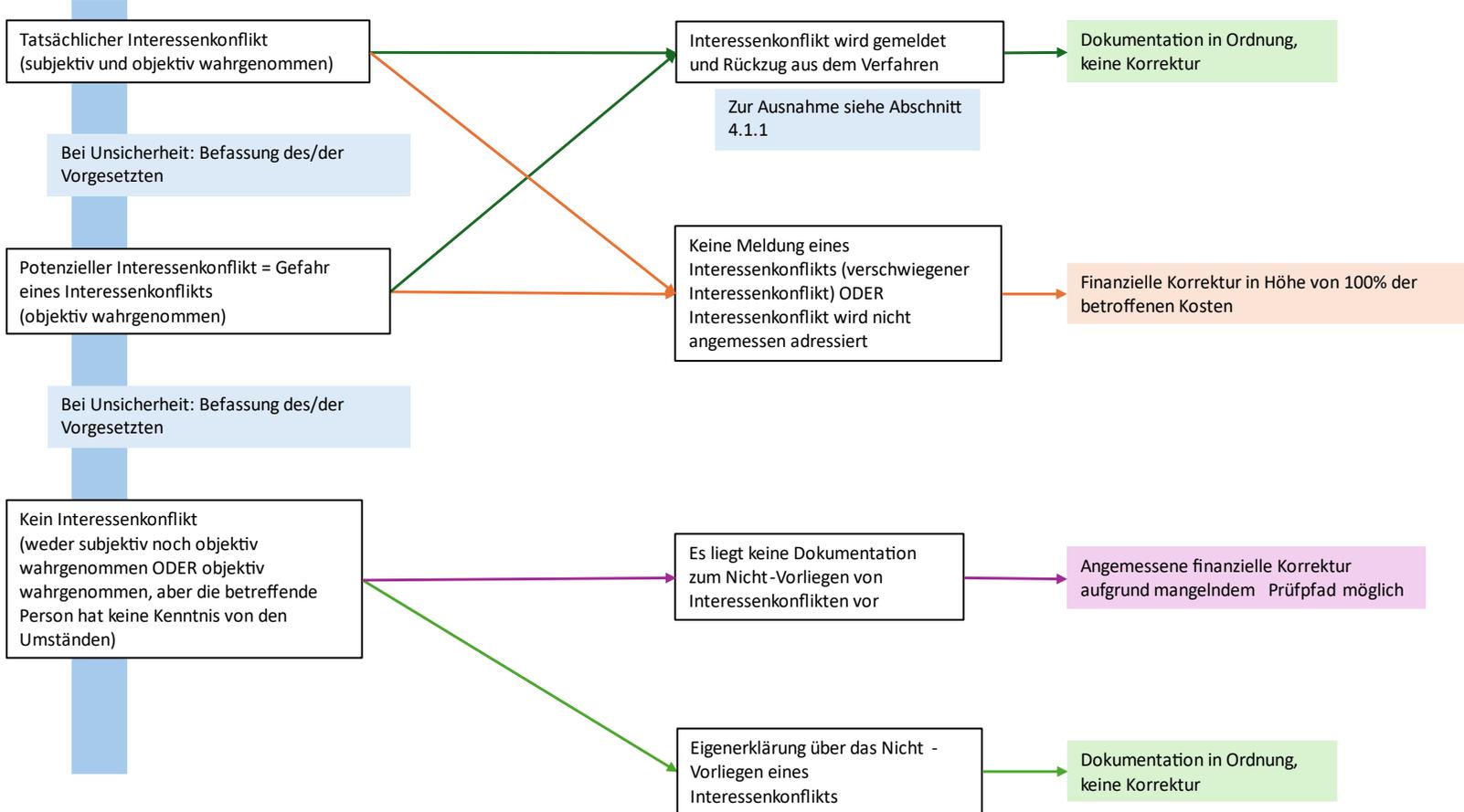
6.3 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Prüfungshandlungen und Ergebnisse im Rahmen der FLC sind zu dokumentieren. Für die Dokumentationen gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen, wie für die übrigen Dokumente des Vorhabens. Die Dokumente und Nachweise sind in der Projektdokumentation aufzubewahren und in ATES 2021 abzulegen.

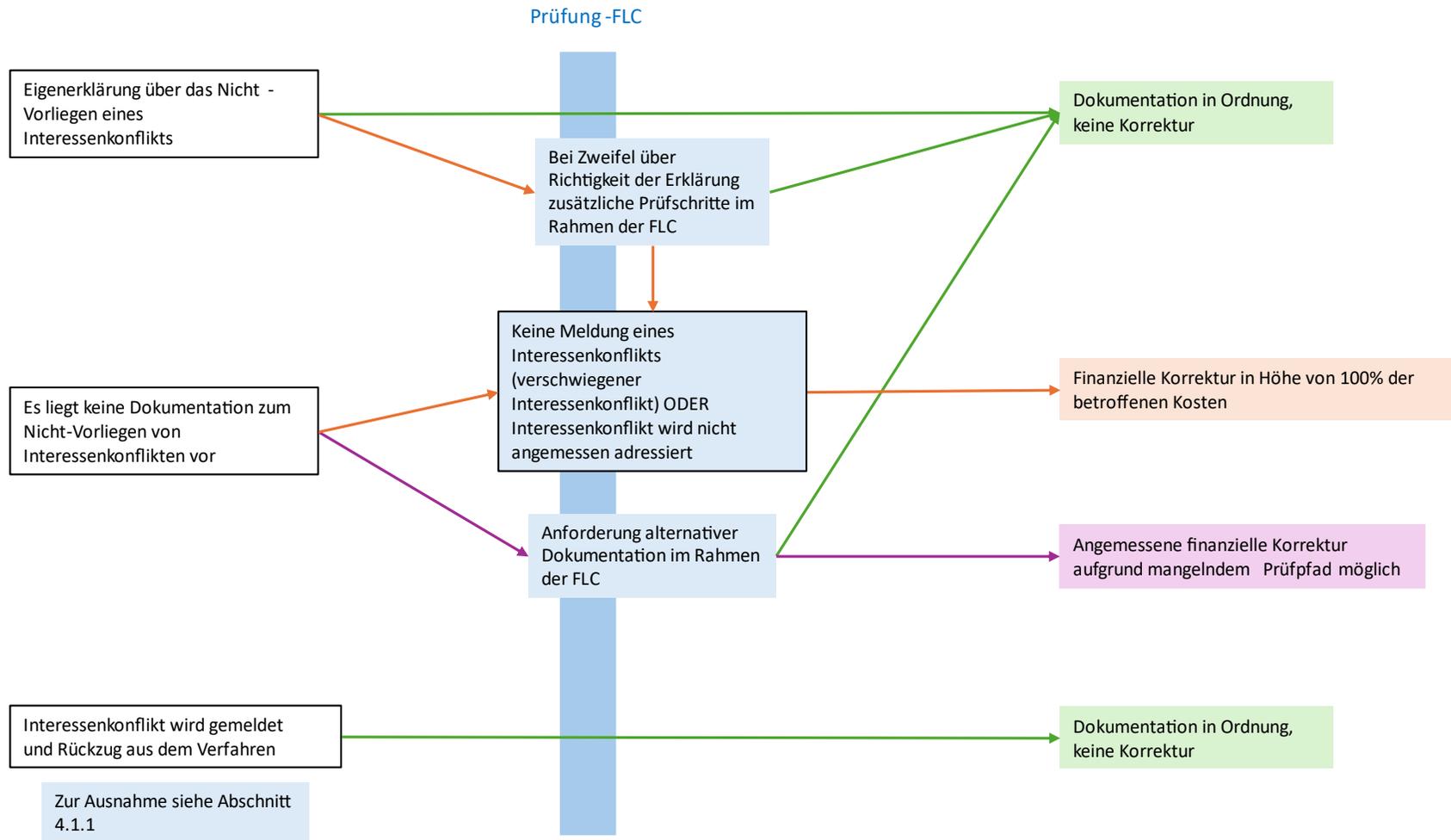
¹⁴ Anhang des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte [Vorhaben, sic.] anzuwenden ist vom; C(2019) 3452 final, Ziffer 21 inkl. Verweise auf die Rechtsgrundlagen

Überblick Begünstigte

Situation im Vergabeverfahren



Überblick ZwiSt – bei FLC



7 Ansprechpartner

Für Fragen und Beratungen rund um das Thema Interessenkonflikt steht die EFRE-Verwaltungsbehörde gerne zur Verfügung.

Anhang 1: Mustererklärung für ZwiSt-MitarbeiterInnen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts im Rahmen der Vorhabenauswahl/ Verwaltungsprüfungen¹⁵

[Eindeutige Zuordnung, z.B. Aktennummer der ZwiSt]

Ich, [Vor- und Zuname / Dienststelle], erkläre hiermit, dass mir die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) bekannt sind.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf den [Förderwerber/Begünstigten] sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich juristischer Personen nicht in einem Interessenkonflikt¹⁶ befinde. Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart Fakten oder Umstände bestanden haben oder bestehen, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Verwaltungsverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies [meinem Vorgesetzten/der mich beauftragenden Einrichtung¹⁷] unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Auswahlverfahren/ der Verwaltungsprüfung und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Ort, Datum _____

Ort, Datum Unterschrift

alternativ für mehrere Mitarbeiter: Vor- und Zuname

Datum

Unterschrift

¹⁵ Das Muster kann je nach Verwendungszweck angepasst werden und kann auch für externe Experten verwendet werden, die durch die ZwiSt beauftragt werden, sollte jedoch den Erklärungsinhalt wiedergeben.

¹⁶ Hinweise zur Bestimmung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, enthält das Merkblatt 8 „Vermeidung von Interessenkonflikten“.

¹⁷ Sofern der Erklärende ein externer Experte ist.

Anhang 2: Mustererklärung für öffentliche Auftraggeber als Begünstigte über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts im Rahmen von Vergabeverfahren¹⁸

[Angabe zum Vergabeverfahren: Eindeutige Zuordnung]

Ich, [Vor- und Zuname / Funktion im Rahmen der Auftragsvergabe], erkläre hiermit, dass mir die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 61 VO (EU, Euratom) 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) bekannt sind.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf den [präsumtiven] Zuschlagsempfänger sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich juristischer Personen nicht in einem Interessenkonflikt¹⁹ befinde. Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart Fakten oder Umstände bestanden haben oder bestehen, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Vergabeverfahrens herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies [meinem Vorgesetzten/der mich beauftragenden Einrichtung²⁰] unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Vergabeverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Ort, Datum _____

Ort, Datum Unterschrift

alternativ für mehrere Mitarbeiter: Vor- und Zuname

Datum

Unterschrift

¹⁸ Das Muster kann je nach Verwendungszweck angepasst werden und kann auch für externe Experten verwendet werden, die durch den Begünstigten beauftragt werden, sollte jedoch den Erklärungsinhalt wiedergeben.

¹⁹ Hinweise zur Bestimmung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, enthält das Merkblatt 8 „Vermeidung von Interessenkonflikten“.

²⁰ Sofern der Erklärende ein externer Experte ist.